



Fragen zur Weitergabe von Informationen

Außerdem ist Ihre schriftliche Einwilligung zur Datenübermittlung erforderlich. Diese erfolgt mit dem auf freier Entscheidung beruhend. Die Verweigerung der Einwilligung hat keine negativen Folgen.

Was passiert mit den Ergebnissen der Beobachtung und Dokumentationen?

Die im Laufe des Besuchs der Kindertageseinrichtung dokumentierten Beobachtungsergebnisse verbleiben dort, bis Ihr Kind diese verlässt und werden dann unverzüglich vernichtet.

Haben Sie weitere Fragen zur Beobachtung und Dokumentationen?

Wenden Sie sich bitte an die Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung

Sie haben jederzeit das Recht, über alle zu Ihrer Person oder zu Ihren Kindern elektronisch oder in Akten gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten.

Nur die mit Ihnen im Entwicklungsgespräch im letzten Ergebnis werden in die Schule besprochen. Verfahren an die aufnehmende Grundschule übermitteln, sofern Sie Ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Ist die Weitergabe von Informationen an die Grundschule ohne Ihre Einwilligung möglich?

Nein. Soweit dazu Daten ausgetauscht werden, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie

Warum arbeiten Kindertageseinrichtung und Grundschule zusammen?

Bildung und Erziehung in der Kindertageseinrichtung und in der Grundschule verfolgen das Ziel, die Persönlichkeit und die Kompetenzen Ihres Kindes zu stärken, indem die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten Ihres Kindes ausgeschöpft und gefördert werden. Trotz dieser Gemeinsamkeiten beginnt für Ihr Kind mit dem Übergang in die Grundschule ein neuer wichtiger Lebensabschnitt. Damit der Übergang gelingt, arbeiten Kindertageseinrichtung und Grundschule eng zusammen. Ziel ist es, die Lernprozesse der Kinder fortzuführen und dabei die besonderen Entwicklungsbedingungen jedes Kindes zu berücksichtigen.

Wie soll dieses Ziel erreicht werden?

Grundlegend für die Beurteilung der Lernausgangslage Ihres Kindes sind die Ergebnisse der regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation seiner Entwicklung in der Kindertageseinrichtung. Die Lehrkraft erhält so einen Eindruck davon, was Ihr Kind bereits kann, wo seine Stärken sind, die es zu fördern gilt, aber auch, in welchen Bereichen es vielleicht eine besondere Unterstützung braucht.

Warum spielt der Datenschutz dabei eine Rolle?

Bei den Inhalten der Beobachtungen und den Dokumentationsergebnissen handelt es sich um personenbezogene Daten, die die Gesundheit betreffen oder zumindest Rückschlüsse zulassen können, im Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) ist geregelt, dass die Verarbeitung dieser Daten – worunter auch die Übermittlung an die Schule fällt – nur zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift sie ausdrücklich erlaubt. Diese muss weiterhin den Zweck der Verarbeitung bestimmen. Eine solche Vorschrift ist mit § 1 Absatz 5 Kindertagesförderungsgesetz gegeben.

Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Datenübermittlung an die Schule

(gemäß § 1 Absatz 5 Kindertagesförderungsgesetz – KiToGG M-V)

Ich/Wir

Name/n des/der Personensorgeberechtigten

Anschrift des/der Personensorgeberechtigten

willige/n ein, dass für mein/unsere Kind

Name und Geburtsdatum des Kindes

durch die Kindertageseinrichtung

Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung

die mit mir/uns im Entwicklungsgespräch im Jahr des voraussichtlichen Eintritts in die Schule besprochenen Ergebnisse im Rahmen des Einschulungsverfahrens an die aufnehmende Grundschule

Name und Anschrift der Grundschule

übermittelt werden.

Über die Nutzung der Daten und den Zweck der Datenweitergabe wurde ich unterrichtet.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck muss nicht (unterschieden) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird. Eine Verweigerung der Einwilligung hat keine negativen Folgen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

-> Bitte abtrennen, ausfüllen und an die Schule zurückgeben!